

***Berichtigte Fassung***

Antrag des Regierungsrates vom 27. Februar 2008

**4482**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die kantonale Volksinitiative «Für eine sichere  
und saubere Stromversorgung des Kantons Zürich»**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 27. Februar 2008,

*beschliesst:*

I. Die Volksinitiative «Für eine sichere und saubere Stromversorgung des Kantons Zürich» wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.



**Die Initiative hat folgenden Wortlaut:**

«Energiegesetz § 16 a (neu):

Zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss § 16 Energiegesetz wird eine zweckgebundene Abgabe erhoben. Auf alle im Kanton Zürich an Endverbraucher abgegebene Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien oder ohne Herkunftsnachweis wird eine Abgabe von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

**Begründung:**

Der Kanton Zürich kann Massnahmen zur rationellen Energienutzung und für die Förderung von erneuerbaren Energien unterstützen. So steht es heute in § 16 des Energiegesetzes. Das klingt zwar gut, bewirkt aber wenig: Es hapert an der Umsetzung, weil der Kanton die dafür vorgesehenen Mittel nicht zur Verfügung stellt. Mit der Förderabgabe in dieser Initiative nehmen Sie das heutige Gesetz beim Wort und schaffen die Mittel, um Effizienz und Innovation zu fördern.

Der Kanton Zürich braucht dringend Innovationen für eine zukunftsfähige Energiepolitik. Der Gesamtenergieverbrauch im Kanton Zürich steigt. Die Stromversorgung des Kantons ist rund zur Hälfte von Atomstrom abhängig. Ohne deutlichen Schritt nach vorn droht mit der altersbedingten Stilllegung von Atomkraftwerken ab 2015 eine Stromversorgungslücke.

Die Zürcher Regierung überlässt die Energiepolitik leider weitgehend den Stromversorgern. Mit dieser Initiative geben Sie Gegensteuer. Unternehmen und Haushalte sollen künftig durch die Wahl ihres Stroms unsere Energiezukunft mitbestimmen können. Eine bescheidene Förderabgabe auf Elektrizität ohne nachhaltigen Herkunftsnachweis (durchschnittlich wird ein Privathaushalt nur gerade mit fünf Franken pro Jahr belastet) wird künftig jährlich rund zehn Millionen Franken für Energieeffizienz, Energieeinsparung und erneuerbare Energien zur Verfügung stellen. Diese zweckgebundenen Mittel kommen erst noch unserer Wirtschaft zugute: Durch die Förderung von einheimischer Energie entsteht eine grosse Wertschöpfung für den Kanton Zürich.»

---

**Weisung****A. Ziel der Initiative**

Die von der Grünen Partei des Kantons Zürich eingereichte Volksinitiative verlangt, dass mit einer neuen Bestimmung im kantonalen Energiegesetz (§ 16 a) zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss § 16 des Energiegesetzes auf alle im Kanton Zürich an Endverbraucher abgegebene Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien oder ohne Herkunftsnachweis eine Abgabe von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde erhoben wird. Ziel dieser Bestimmung ist die Einführung einer

kantonale Förderabgabe auf den Stromverbrauch. Diese soll der Erhöhung der Energieeffizienz und der Förderung der erneuerbaren Energien dienen.

## **B. Formelles**

Am 30. Mai 2007 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im kantonalen Amtsblatt vom 1. Dezember 2006 (ABl 2006, 1642) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Für eine sichere und saubere Stromversorgung des Kantons Zürich» bei der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht. Mit Verfügung vom 6. Juli 2007 (ABl 2007, 1218) stellte die Direktion der Justiz und des Innern nach Prüfung der Unterzeichnungen fest, dass die Volksinitiative zu Stande gekommen ist.

Mit Beschluss vom 28. November 2007 stellte der Regierungsrat fest, dass die Volksinitiative die Einheit der Materie wahrt und nicht offensichtlich undurchführbar ist. Eine summarische Prüfung ergab weiter, dass sie nicht offensichtlich gegen übergeordnetes Recht, insbesondere nicht gegen Bundesrecht, verstösst. Mit Inkrafttreten des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) auf den 1. Januar 2008 wurden kantonale oder kommunale Vorschriften betreffend die Erhebung eines zweckgebundenen Strompreiszuschlages für Sparmassnahmen und erneuerbare Energien bzw. die Einführung von Lenkungsabgaben auf den Stromverbrauch nicht verunmöglich. Die diesbezüglichen kantonalen Kompetenzen bleiben bestehen (Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, BBl 2005, S. 1667).

## **C. Materielles**

Mit der Einführung der Strommarktliberalisierung mit dem Stromversorgungsgesetz können die Konsumentinnen und Konsumenten im Kanton Zürich ihren Stromlieferanten frei wählen. Das bedeutet, dass nicht mehr zwingend die Netzbetreiber im Kanton Zürich die zürcherischen Konsumentinnen und Konsumenten mit Strom beliefern, sondern auch Unternehmen ausserhalb des Kantons. Gemäss Art. 1 a Abs. 1 der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) müssen jedoch alle Unternehmen, die in der Schweiz Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, ihre Endverbraucher mindestens einmal pro Jahr über die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger und die Herkunft

(Produktion im In- oder Ausland) informieren. Damit ist ein Energielieferant nur gegenüber den Endverbraucherinnen und -verbrauchern kennzeichnungspflichtig, jedoch nicht gegenüber dem zürcherischen Netzbetreiber oder dem Kanton. Wählt also eine Konsumentin oder ein Konsument im Kanton Zürich einen Energielieferanten ausserhalb des Kantons, ist dieser ihr oder ihm gegenüber kennzeichnungspflichtig, jedoch nicht dem durchleitenden zürcherischen Netzbetreiber. Zur Umsetzung der mit der Initiative vorgeschlagenen Bestimmung müsste deshalb die Stromkennzeichnung jeder Endverbraucherin und jedes Endverbrauchers erfasst werden. Auf Grund dieser Erfassung würde dann der Zuschlag von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde auf denjenigen Stromanteil erhoben werden, der aus nicht erneuerbaren Quellen bezogen wird. Die Stromkennzeichnungen der grösseren Elektrizitätswerke im Kanton Zürich weisen einen nicht erneuerbaren Anteil zwischen 60% und 80% aus, was bei einem Stromverbrauch des Kantons Zürich von rund 8000 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr zwischen 4800 GWh und 6400 GWh Strom aus nicht erneuerbaren Energiequellen entspricht. Nach dem Willen der Initianten würde dieser Strom mit 0,2 Rappen pro Kilowattstunde belastet. Dies ergibt eine Summe zwischen 9,6 Mio. und 12,8 Mio. Franken pro Jahr.

Die Abgabe nach der Herkunft des Stroms zu differenzieren, erfordert einen unverhältnismässigen Aufwand, weil dem Kanton die dazu notwendigen Daten nicht zur Verfügung stehen. Zudem dürfte die Lenkungswirkung gering sein. Ein durchschnittlicher 3-Personen-Haushalt beispielsweise verbraucht 3400 Kilowattstunden Strom pro Jahr. Diesem Haushalt würden damit Fr. 6.80 pro Jahr belastet. Beziehen die Haushalte einen Anteil ihres Stroms aus erneuerbaren Energien, dann vermindern sich die Beträge entsprechend. Gemessen an den zu erwartenden vielen kleinen Einzelbeträgen, dürfte der Vollzugsaufwand für weit über eine halbe Million Haushalte im Kanton Zürich vergleichsweise hoch ausfallen.

Im Stromversorgungsgesetz wurde den Kantonen in Form eines Leistungsauftrages ein Instrument in die Hand gegeben, das erlaubt, unter anderem auch Mittel für die Anliegen der Initiative bereitzustellen. Gemäss Art. 5 StromVG müssen die Kantone die Netzgebiete bezeichnen, die Betreiber dazu bestimmen und sie können Leistungsaufträge dazu erteilen. Beispielsweise können die Kantone nach Art. 5 Abs. 1 StromVG den Netzbetreibern Leistungsaufträge im Bereich der rationellen Elektrizitätsverwendung erteilen (Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, BBl 2005, S. 1667). Damit dieses Instrument jedoch zur Verfügung steht, müssen erst die entsprechenden Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes im kantonalen Recht umgesetzt werden. Dies dürfte nicht vor 2009 der Fall sein.

Mit Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes wird gesamtschweizerisch eine Abgabe von 0,6 Rappen pro Kilowattstunde auf den Stromverbrauch erhoben. Eine zusätzliche, auf den Kanton Zürich beschränkte Abgabe von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen, umso mehr als diese uneingeschränkt auch auf das Gewerbe und die Industrie angewendet würde. Im Kanton Basel-Stadt beispielsweise, der ebenfalls eine Abgabe auf den Stromverbrauch kennt, werden Grossbezüger und energieintensive Betriebe zum Teil oder ganz von der Abgabe befreit.

Die gesamtschweizerische Abgabe der 0,6 Rappen pro Kilowattstunde wird ungeachtet der Erzeugungsart auf der Netznutzung erhoben und kann ohne grossen Aufwand bei den Netzbetreibern bezogen werden. Bei dieser Lösung wird die Abgabe somit auch auf der Durchleitung von Strom aus erneuerbaren Energien erhoben. In einem liberalisierten Markt ist die Herkunft des Stroms unterschiedlich, und weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene werden die einzelnen Transaktionen festgehalten. Die Netzbetreiber wissen daher lediglich, wie viele Kilowattstunden Strom durchgeleitet werden, nicht aber, auf welche Art dieser Strom erzeugt wurde. Deshalb ist für die Erhebung einer Abgabe nur auf Strom aus nichterneuerbarer Energie, wie dies in der Volksinitiative vorgesehen ist, ein zusätzliches aufwendiges Erhebungs- und Abrechnungssystem aufzubauen. Auch der Kanton Basel-Stadt unterscheidet analog zum gesamtschweizerischen System bei der Erhebung seiner Abgabe nicht zwischen Strom aus erneuerbaren und nichterneuerbaren Quellen.

Eine weitere Möglichkeit zur Finanzierung der Massnahmen im Sinne der Initiative besteht in einer Verstärkung der bereits laufenden Förderung im Umfang von 2,5 Mio. Franken durch den Kanton. Gefördert werden die erneuerbaren Energien, energieeffiziente Gebäudeerneuerungen, die Information der Bevölkerung und die Weiterbildung der Baufachleute. Gemäss den Legislaturzielen 2007–2011 des Regierungsrates soll der Rahmenkredit zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien gestützt auf § 16 des Energiegesetzes bereits 2008 von 2,5 auf 4 Mio. Franken jährlich erhöht werden. Der Kantonsrat wird voraussichtlich im Laufe dieses Jahres über diesen neuen Rahmenkredit, insbesondere über dessen Höhe, befinden können. Somit könnte der Kantonsrat die Anliegen der Initiative auf diesem Weg berücksichtigen. Gemäss Energieplanungsbericht 2006 entspricht die Steigerung der Energieeffizienz auch der Absicht der Regierung.

Es ist nach dem Gesagten weder sachgerecht, eine Gesetzesänderung im Sinne der Initianten in die Wege zu leiten, noch der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dem Kanton

stehen zur Umsetzung der Anliegen der Initianten genügend andere Instrumente zur Verfügung.

#### **D. Antrag des Regierungsrates**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Für eine sichere und saubere Stromversorgung des Kantons Zürich» abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:  
Führer Husi